

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 18 | 17. Jahrgang | 13.10.2025

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024 vom 29.09.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024

Die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30. September 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23. Oktober 2024, Jahrgang 16, Nr. 24, S. 80) wird wie folgt geändert:

Es wird ein Teilsatz aus § 5 Abs. 2 gestrichen:

§ 5 Open Library

- (2) ¹Während der Open Library-Zeiten müssen sich Benutzerinnen und Benutzer am Bibliothekseingang mit Hilfe des Bibliotheksausweises am Entry Panel authentifizieren. ²Die Authentifizierung kann nur dann erfolgen, wenn ein gültiges Bibliothekskonto vorliegt. ³Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden. ⁴Ohne die Authentifizierung wird kein Zugang zur Open Library ermöglicht und erlaubt. ⁵Für die Nutzung der Open Library gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Artikel 2

Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 29.09.2025.

Hamm, den 13.10.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

**Anlage – Lesefassung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der
Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024 in der Fassung vom 29.09.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**
- § 2 Aufgaben und Dienstleistungen**
- § 3 Benutzungsberechtigung und Zulassung**
- § 4 Öffnungszeiten**
- § 5 Open Library**
- § 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen**
- § 7 Ausleihe und Beschränkungen**
- § 8 Leihfrist**
- § 9 Leihverkehr**
- § 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsverhältnisses**
- § 11 Gebühren, Entgelte und Auslagen**
- § 12 Haftung**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW**

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) ¹Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Hochschulbibliothek und gehört zum Zentrum für Wissensmanagement, einer zentralen Betriebseinheit der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL).
²Sämtliche Informationsmittelbestände werden von der Hochschulbibliothek verwaltet.
- (2) ¹Die Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek. ²Voraussetzung für die Nutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen

- (1) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule. Daneben steht sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Benutzern und Benutzerinnen außerhalb der Hochschule für die berufliche und persönliche Information und Weiterbildung zur Verfügung.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben in Kooperation mit anderen Bibliotheken, bibliothekarischen und sonstigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (3) Als zentrale Betriebseinheit für die Medien- und Informationsversorgung erbringt sie folgende öffentliche Dienstleistungen, insbesondere
 - a. Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie Pflege des Angebots,
 - b. Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs und über Dokumentlieferdienste,
 - c. Bereitstellung und Verleih von Medien und Dokumenten, zu denen sie Zugang gewähren kann, im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs,
 - d. Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien,
 - e. Bereitstellung von geeigneten Plätzen, zum Lernen und Arbeiten mit Medien und zum gemeinsamen Lernen.
- (4) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen, sachlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

§ 3 Benutzungsberechtigung und Zulassung

(1) Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sind zuzulassen:

- a. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt,
 - b. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen,
 - c. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, mit denen die Hochschule Hamm-Lippstadt einen Kooperationsvertrag geschlossen hat,
 - d. sonstige natürliche Personen auf Antrag, wenn sie die Hochschulbibliothek zu den § 2 Abs. 1 genannten Zwecken benutzen wollen und wenn sie einen festen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung (insbesondere Befristung, Bedingung, Auflage) versehen werden.
- (2) Minderjährige, die nicht eingeschriebene Studierende sind, müssen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (3) Die Anmeldung für externe Nutzer und Nutzerinnen erfolgt grundsätzlich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder Reisepasses und gegebenenfalls einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Meldebestätigung, die nicht älter als ein Jahr sein darf; bei Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt unter Vorlage des Studierendenausweises.
- (4) Änderungen der Angaben sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹Für jeden Benutzer und jede Benutzerin wird ein online einsehbares Ausleihkonto geführt. ²Das Ausleihkonto gibt Auskunft über insbesondere a) aktive Ausleihen b) Bestellungen c) Gebühren d) Sperren & Meldungen e) Persönliche Details.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten werden von der Hochschulbibliothek festgesetzt und durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Nicht alle öffentlichen Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.
- (2) ¹Aus dringenden Gründen kann die Hochschulbibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. ²Diese Schließungen werden zeitnah bekannt gegeben.

§ 5 Open Library

- (1) Durch das Open Library-System ist eine Nutzung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt außerhalb der Servicezeiten möglich.
- (2) ¹Während der Open Library-Zeiten müssen sich Benutzerinnen und Benutzer am Bibliothekseingang mit Hilfe des Bibliotheksausweises am Entry Panel authentifizieren. ²Die Authentifizierung kann nur dann erfolgen, wenn ein gültiges Bibliothekskonto vorliegt. ³Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden. ⁴Ohne die Authentifizierung wird kein Zugang zur Open Library ermöglicht und erlaubt. ⁵Für die Nutzung der Open Library gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.
- (3) ¹In den Open Library-Zeiten findet eine Überwachung durch Videokameras statt, die als vertrauensschaffende Maßnahme für die Benutzerinnen und Benutzer, zur Aufklärung von Straftaten als auch zum Schutz des Eigentums der Bibliothek vor Diebstahl und mutwilliger Beschädigung dient. ²Die Videoaufzeichnungen sind verschlüsselt. ³Die Videodaten sowie die Zugangsdaten (Bibliotheksnummer und Zeitpunkt des Eintritts) sind auf einem Server der Hochschule Hamm-Lippstadt gespeichert. ⁴Während der regulären Öffnungszeit der Bibliothek findet keine Speicherung von personenbezogenen Daten in Form von Aufzeichnungen statt. ⁵Die während der Open Library-Zeiten per Videoaufzeichnung erhobenen personenbezogenen Daten werden, sofern kein Vorkommnis festgestellt wird, ohne Kenntnisnahme der aufgezeichneten Bilder unverzüglich gelöscht. ⁶Diese Frist beginnt mit der Überprüfung etwaiger Vorkommnisse durch eine verantwortliche Person, spätestens 72 Stunden nach der Aufnahme. ⁷Diese Zeitspanne verlängert sich durch in diesem Zeitraum liegende Feiertage, um im Fall einer notwendigen Beweiserhebung sicherzustellen, dass die Aufnahmen ausreichend lange vorgehalten werden können.

- (4) ¹Grundsätzlich gelten während der gesamten Öffnungszeiten die Benutzungsordnung für die Bibliotheken und die Hausordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt. ²Bei Zuwiderhandlung, z.B. Sachbeschädigung oder Verschmutzung, behält sich die Hochschule vor, die entstandenen Kosten den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung zu stellen und den Zugang für die Open Library-Zeiten zu sperren.
- (5) ¹Bei kurzzeitigem Verlassen der Bibliothek ist immer an die Mitnahme des Bibliotheksausweises zu denken. ²Sonst ist ein Wiederbetreten der Bibliothek nicht möglich.
- (6) Bei technischem Ausfall des Zugangssystems bleiben die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt geschlossen.
- (7) Die Bibliothek ist rechtzeitig vor der Schließung zu verlassen.

§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) ¹Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat Rücksicht auf andere Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen zu nehmen und darf den Bibliotheksbetrieb nicht behindern. ²Dabei muss er/sie die Anordnungen der Hochschulbibliothek und die Anweisungen des Bibliothekspersonals beachten.
- (2) ¹An allen Einzelarbeitsplätzen in der Hochschulbibliothek ist im gemeinsamen Interesse Aller Ruhe zu bewahren. ²Mitgebrachte technische Geräte (z.B. Laptop, Handy, Smartwatch) dürfen keine Störungen des technischen oder sonstigen Betriebs der Hochschulbibliothek verursachen.
- (3) Rauchen, Telefonieren und ruhestörendes Verhalten in den Bibliotheksräumen sind nicht gestattet.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist bei konkretem Verdacht zur Einsichtnahme von mitgeführten Taschen, Jacken, Medien etc. berechtigt.
- (5) ¹Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden. ²Das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen ist zu beachten.
- (6) ¹Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht für die Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek aus. ²Das Mobiliar ist an Ort und Stelle zu belassen.
- (7) ¹Die Medien der Bibliothek sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Medien und alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. ²Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen, Kopieren oder Verändern von Datenträgern, Entwenden von Beilagen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt.
- (8) ¹Wer ein Medium verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder sonstige Gegenstände der Hochschulbibliothek beschädigt hat Schadensersatz zu leisten. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 Ausleihe und Beschränkungen

- (1) ¹Jeder Benutzer und jede Benutzerin darf alle Medien einsehen und mit an den Arbeitsplatz in der Hochschulbibliothek nehmen. ²Die Rückordnung geschieht durch das Bibliothekspersonal.
- (2) Von der Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek ausgenommen sind Zeitschriftenhefte, Zeitungen, Normen, Präsenzmedien und gekennzeichnete Artikel aus der Bibliothek der Dinge.
- (3) Mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Literaturgruppen stehen alle Medien auch zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek zur Verfügung.
- (4) ¹Die Bibliothek stellt Laptops zur Ausleihe für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung. ²Ziel der Bereitstellung ist die Unterstützung im Studium (z. B. beim Anfertigen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, bei der Nutzung wissenschaftlicher Fachsoftware oder der Überbrückung bei einem kurzfristigen Ausfall des Eigengeräts). ³Am Ende der Leihfrist müssen die Laptops aus sicherheitstechnischen Gründen in der Bibliothek abgegeben werden. ⁴Es ist keine Leihfristverlängerung für Laptops möglich.
- (5) ¹Für die Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek sind die Medien zur Ausleihe zu verbuchen. ²Die entleihende Person haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Leihgut. ³Es ist nicht gestattet, Medien ohne Verbuchung aus der Hochschulbibliothek mitzunehmen, auf den Namen einer oder eines anderen zu entleihen oder an Dritte weiterzugeben.
- (6) ¹Benutzer und Benutzerinnen haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden und fehlende Beilagen unverzüglich anzuzeigen. ²Erfolgt kein Hinweis, so wird angenommen, dass das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand und vollständig erhalten wurde.
- (7) Medien der Hochschulbibliothek, die nur am jeweils anderen Standort vorhanden sind, können über die standortübergreifende Ausleihe bestellt werden.

- (8) ¹Verleihe Medien können vorgemerkt werden. ²Sobald das gewünschte Medium bereitliegt, wird der Vorbesteller oder die Vorbestellerin benachrichtigt.
- (9) Mit Blick auf Vervielfältigungen obliegt den Benutzern und Benutzerinnen die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren, Scannen oder Vervielfältigen aus Medien eingehalten werden.
- (10) Die Internetzugänge der Hochschulbibliothek dürfen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden.

§ 8 Leihfrist

- (1) ¹Die Leihfrist beträgt 28 Tage, falls keine kürzere Leihfrist festgesetzt wurde. ²Das im Bibliothekskonto angegebene Rückgabedatum ist maßgebend.
- (2) ¹Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden. ²Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. ³Medien, die vorgemerkt sind oder bereits gemahnt, können nicht verlängert werden. ⁴Für dienstliche Zwecke können die Medien vor Ablauf der Leihfrist von der Bibliothek zurückgefordert werden.
- (3) Für die Fernleihe gelten grundsätzlich die Leihfristen der verleihenden Lieferbibliothek.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren auf Grundlage der Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Leihverkehr

- (1) ¹In der Hochschulbibliothek bzw. in einer anderen Bibliothek am Ort nicht vorhandene wissenschaftliche Literatur kann auf Antrag des Benutzers, bzw. der Benutzerin im Deutschen Leihverkehr bestellt werden. ²Hierfür gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken.
- (2) ¹Die durch eine Fernleihbestellung entstehenden Kosten und Gebühren sind von der Benutzerin, bzw. dem Benutzer zu zahlen. ²Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die förmliche Zulassung endet unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung
 - a. für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt mit dem Ende ihres Mitgliedschafts- und Angehörigkeitsverhältnisses, für Studierende explizit mit ihrer Exmatrikulation gemäß geltender Einschreibungsordnung. Das Benutzungsverhältnis kann auf Antrag fortgesetzt werden;
 - b. mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bibliotheksausweises.
- (2) ¹Jeder Benutzer und jede Benutzerin ist verpflichtet, zum Ende des Benutzungsverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben. ²Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschulbibliothek sind zu begleichen.
- (3) ¹Wer ein entliehenes Medium trotz Überschreiten der Leihfrist um mehr als 40 Tage nicht zurückgegeben hat, wird bis zur Rückgabe des Mediums von der Ausleihe gesperrt. ²Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Wer fällig gewordene Gebühren oder Auslagen nicht bezahlt hat oder Schadensersatz zu leisten hat, kann durch die Bibliotheksleitung bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten von der Ausleihe gesperrt werden. ²Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (5) ¹Ist das Ausleihkonto mit Verbindlichkeiten in Höhe von 10 € oder mehr belastet, wird der Nutzer oder die Nutzerin automatisch von der Ausleihe gesperrt. ²Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.
- (6) Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Bibliotheksgut widerrechtlich aus der Bibliothek entfernt, die Arbeit anderer Nutzer oder Nutzerinnen stört oder erschwert, Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder das Personal beleidigt, kann von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.

- (7) ¹Der Präsident, bzw. die Präsidentin der HSHL entscheidet über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung. ²Vor einer Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren. ³Der Ausschluss und die Beschränkung der Benutzung kann jede Form der Nutzung der Bibliothek umfassen.
- (8) Durch den Ausschluss werden die aufgrund der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

§ 11 Gebühren, Entgelte und Auslagen

¹Anmeldung und Benutzung der Hochschulbibliothek sind gebührenfrei. ²Näheres zu den Gebühren, Entgelten und Auslagen regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Haftung

- (1) ¹Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (2) ²Für verlorengegangene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien ist der Benutzer, bzw. die Benutzerin ersatzpflichtig. ³Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt.
¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen der Hochschulbibliothek entstanden sind. ²Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

- (1) ¹Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Hochschulbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) ¹Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist der Benutzer, bzw. die Benutzerin selbst für den Schutz ihrer/seiner persönlichen Daten verantwortlich. ²Daher ist der Benutzer bzw. die Benutzerin angehalten, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

§ 14 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
Zeitgleich tritt die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.07.2012 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.